



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntmachung

Weiterbetrieb des Rheinkraftwerks Reckingen, Küssaberg

Einleitung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sowie der Planfeststellungsverfahren für die Umweltmaßnahmen und Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Kraftwerk Reckingen AG, Kraftwerkstraße 24, 79790 Küssaberg, beantragt für den

Weiterbetrieb des Kraftwerks Reckingen bei Küssaberg, Rhein-km 90,105

die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8, 12 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 24 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), hilfsweise einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 12, 15 WHG, höchst hilfsweise einer Erlaubnis nach §§ 8, 12 WHG.

Die bestehende wasserrechtliche Bewilligung des Kraftwerks Reckingen ist bis 10.10.2020 befristet. Die Kraftwerk Reckingen AG beantragt den Weiterbetrieb des Kraftwerks über diesen Zeitraum hinaus für die Dauer von 60 Jahren. Dies beinhaltet, das Gefälle des Rheins in der Konzessionsstrecke von Rhein-km 79,040 bis Rhein-km 91,105 zu nutzen, den Rhein im Normalbetrieb bis auf 331,94 m NSH aufzustauen und eine Wassermenge von 600 m³/s zu nutzen. Gegenüber der derzeit genutzten Ausbauwassermenge von 580 m³/s bedeutet dies eine Steigerung um 20 m³/s, die allerdings nur wirksam werden soll, falls die Kraftwerk Reckingen AG sich zum Umbau der Maschinengruppe 2 entscheidet.

Zusammen mit dem Weiterbetrieb des Kraftwerks beantragt die Kraftwerk Reckingen AG die Planfeststellung für folgende Umweltmaßnahmen auf der deutschen Seite, die den Rhein bzw. dessen Ufer wesentlich verändern werden und deshalb einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG darstellen, der gem. § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf:

- **Neubau der Fischaufstiegsanlage Küssaberg, Reckingen (D8.01 bis D8.23 in den Antragsunterlagen)**
Die neue Fischaufstiegsanlage mit drei Einstiegen soll zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit als Verbindungsgewässer von rd. 750 m Länge im Bereich zwischen Rhein-km 89,960 und Rhein-km 90,270 auf der rechten Rheinseite am Kraftwerksgebäude errichtet werden. Im Oberlauf soll die Anlage als Raugerinne ohne Einbauten bzw. als naturnaher Bachlauf gestaltet werden, im Unterlauf als Raugerinne mit Beckenstruktur.
- **Aufwertung Uferbereich Hohentengen (D13.01)**
Die Maßnahme liegt zwischen Rhein-km 79,28 und Rhein-km 79,39 im Oberwasser des Kraftwerks Reckingen auf der rechten Rheinseite oberhalb des Campingplatzes im Ortsteil Herdern der Gemeinde Hohentengen. Das mit Betonplatten stark ausgebaute Ufer soll in ein strukturiertes Flachufer umgestaltet und mit Kies überschüttet

werden. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von ufernahen Flachwasserzonen als Jungfischhabitat, Kieslaichplätzen und strukturierten Flachwasser-/ Tiefwasserzonen.

- **Uferrückbau Hohentengen (D13.02)**

Der Maßnahmenraum liegt zwischen Rhein-km 81,14 und Rhein-km 81,38 im Oberwasser des Kraftwerks Reckingen auf der rechten Rheinseite oberhalb des Campingplatzes in der Gemeinde Hohentengen. Das Rheinufer soll im Maßnahmenbereich abgeflacht werden, durch Kiesschüttungen werden Kieslaichplätze und Jungfischhabitate geschaffen und zusätzlich werden die Flach- und Tiefwasserzonen strukturiert. In den Uferbereichen angrenzend an den Campingplatz und den bestehenden Grillplatz sollen direkte Zugangsmöglichkeiten zum Rhein und Sitzplätze am Rhein hergestellt werden.

- **Uferrückbau Küssaberg, Reckingen (D13.04)**

Der Planungsbereich der Maßnahme liegt auf der rechten Rheinseite rund 250 m unterhalb des Kraftwerks Reckingen in der Gemeinde Küssaberg, zwischen Rhein-km 90,25 und Rhein-km 90,65. Im Zuge der Maßnahme sollen im betreffenden Uferabschnitt ufernahe Flachwasserzonen, Kiesbänke und strukturierte Bereiche geschaffen werden und zudem eine Kiesdotationsstelle mit Zufahrt für die Sanierungsmaßnahme Geschiebemanagement angelegt werden.

- **Aufwertung Uferbereich Küssaberg, Rheinheim (D13.06)**

In der Gemeinde Küssaberg, Ortsteil Rheinheim, zwischen Rhein-km 91,61 und Rhein-km 91,85 sollen am rechten Ufer auf rund 250 m Länge drei Sporne (Kurzbuhen) aus Wasserbausteinen errichtet werden. Dies soll zu einer Verbesserung der Strömungsvariabilität im Uferbereich beitragen und die Schaffung von Mikrohabitaten für wirbellose Kleintiere (Makrozoobenthos) fördern.

- **Uferrückbau Küssaberg Nord (D13.09)**

Der Planungsbereich der Maßnahme liegt im Unterwasser des Kraftwerks Reckingen auf der rechten Rheinseite zwischen Rhein-km 94,22 und Rhein-km 94,69 in der Gemeinde Küssaberg. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von ufernahen Flachwasserzonen, die als Jungfischhabitate gestaltet werden sollen, und von strukturierten Flachwasser-/ Tiefwasserzonen. Das rückgebaute, naturnah gestaltete Ufer soll in einem Bereich für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden, mit direkten Zugangsmöglichkeiten zum Rhein und Sitzplätzen am Rhein.

- **Nebenfließgewässer Küssaberg (D13.10)**

Die geplante Maßnahme liegt im Unterwasser des Kraftwerks Reckingen auf der rechten Rheinseite zwischen Rhein-km 94,67 und Rhein-km 95,16 in der Gemeinde Küssaberg. Es soll ein Nebenfließgewässer mit vier Inseln und einem Altwasser entstehen. Durch die Maßnahme sollen zur Förderung der Fischfauna flache Kiesuferbereiche geschaffen, überströmte Kiesbänke geschüttet, die Flach- und Tiefwasserzonen strukturiert und Altwasserbereiche bzw. Stillwasserzonen angelegt werden. Die neuen Ufer sollen unterhalb des vorhandenen Grillplatzes im Mündungsbereich des Nebenfließgewässers für die Erholungsnutzung gestaltet werden, mit direkten Zugangsmöglichkeiten zum Rhein und Sitzplätzen am Rhein.

- **Altwasser Küssaberg, Ettikon (D13.11)**

Das Projektgebiet liegt auf der rechten Rheinseite in der Gemeinde Küssaberg zwischen Rhein-km 99,43 und Rhein-km 99,57. Es soll ein Altwasser mit einer Wasserfläche von rd. 2.500 m² bei einer maximalen Breite von rd. 35 m und einer Länge von rd. 120 m ausgehoben werden, das für die Fischfauna ein Fortpflanzungs- und Rückzugshabitat bereitstellen soll.

Zusätzlich werden weitere Umweltmaßnahmen am Schweizer Ufer beantragt, die nicht der Planfeststellung nach deutschem Recht unterliegen, jedoch Bestandteil der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung des Kraftwerks Reckingen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- **Aufwertung Mündungsbereich Fisibach (D13.03)**
Der Fisibach mündet im Bereich von Rhein-km 84,08 bis Rhein-km 84,19 am Schweizer Rheinufer in das Oberwasser des Kraftwerks Reckingen. Der betrachtete Bachabschnitt liegt in der Gemeinde Fisibach im Kanton Aargau. Es sollen im Mündungsbereich des Fisibachs vier vorhandene Holzschwelen, die die Aufwärtswanderung für die Fischfauna einschränken bzw. verhindern, durch jeweils zwei durchgängige Steinriegel ersetzt werden.
- **Erholungsmaßnahme Rekingen (D13.05)**
In Rheinufernähe bei Rhein-km 91,45 soll neben der bestehenden Kieszugabestelle ein gut erschlossener Begegnungsplatz mit einfachem, funktionalem Mobiliar wie Sitzsteinen, Holzstämmen und einer Feuerstelle entstehen.
- **Aufwertung Uferbereich Bad Zurzach (D13.08)**
Die Maßnahme liegt zwischen Rhein-km 92,87 und Rhein-km 93,35 im Unterwasser des Kraftwerks Reckingen auf der Schweizer Rheinseite in der Gemeinde Bad Zurzach. Ziel der Maßnahme ist die Revitalisierung des im Bestand vorhandenen Kieslaichplatzes. Zudem werden weitere kleinräumige Strukturierungsmaßnahmen durchgeführt und es wird eine Kiesdotationsstelle mit Zufahrt für die Sanierungsmaßnahme Geschiebemanagement angelegt.
- **Nebenfließgewässer Chly Rhy 2, Bauabschnitt 1 (D13.12)**
Auf der Gemarkung der Gemeinde Riethem plant der Kanton Aargau die Erweiterung des bestehenden Auenschuttparks Chly Rhy. Von der Kraftwerk Reckingen AG wird der 1. Bauabschnitt der Erweiterung beantragt. Dieser liegt zwischen Rhein-km 96,90 und Rhein-km 97,47 und umfasst die Schaffung eines Nebenfließgewässers von 300 m Länge sowie einer langgestreckten Insel mit zwei Inselrücken. Über einen Altarm soll der vorhandene Gießen mit dem Nebenfließgewässer verbunden werden. Der bestehende Uferweg soll umgelegt und um die geplante Maßnahme herumgeführt werden. Durch die entstehende Strömungs- und Habitatvielfalt soll der zugehörige Flussabschnitt aufgewertet und das Potenzial einer flusstypischen eigendynamischen Habitatentwicklung gefördert werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist sowohl für die Entscheidung über die Gestattung der beantragten Gewässerbenutzung in Form einer wasserrechtlichen Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis zuständig als auch für die Planfeststellungsverfahren zu den Umweltmaßnahmen, die einen Gewässerausbau darstellen.

Da es sich um ein Grenzkraftwerk handelt, ist zusätzlich eine Schweizer Konzession für die Nutzung der Wasserkraft erforderlich. Das hierfür erforderliche Konzessionsverfahren wird vom zuständigen Schweizer Bundesamt für Energie parallel zum deutschen Verfahren und in enger Abstimmung mit den deutschen Behörden geführt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird für das Vorhaben auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. §§ 3, 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung durchgeführt. Durch die Auslegung der Antragsunterlagen wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Kraftwerk Reckingen AG insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben u.a. mit Angaben zu den bestehenden Verhältnissen, dem Kraftwerksbetrieb, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen, den technischen Erneuerungen an den bestehenden Anlagen, dem Umbau der Turbine 2 mit und ohne Leistungssteigerung und den Auswirkungen auf öffentliche und private Belange,
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht u.a. mit Angaben zum Ausgangszustand und zu den Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der beantragten Umweltmaßnahmen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden/Altlasten, Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser), Luft/Klima, Landschaft/Landschafts-/Ortsbild, Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler) und sonstige Sachgüter sowie Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern,
- Fachbericht zur Beschreibung und Bewertung des Zustands der betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL,
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und Beurteilung der Schallimmissionen.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen

**von Montag, 07.01.2019
bis einschließlich Mittwoch, 06.02.2019**

im Rathaus der Gemeinde Küssaberg
79790 Küssaberg, Gemeindezentrum 1, Zimmer Nr. 30 (OG)

sowie im Rathaus der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein
79801 Hohentengen a.H., Kirchstraße 4, Zimmer Nr. 9-2

während der allgemeinen Öffnungszeiten

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am Montag, 07.01.2018 auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt5/Ref57/Seiten/Neuzulassung-Kraftwerks-Reckingen.aspx> eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

Mittwoch, 20.02.2019

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 57 – Wasserstraßen
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Bissierstr. 7
79114 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt der
Gemeinde Küssaberg
Gemeindezentrum 1
79790 Küssaberg

oder beim

Bürgermeisteramt der
Gemeinde Hohentengen am Hochrhein
Kirchstraße 4
79801 Hohentengen a.H.

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.

Anerkannte Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Bewilligungs- bzw. Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Zulassungsverfahren vom Referat 57 (Wasserstraßen) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten sowie

die fachlich mit dem Zulassungsverfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Bewilligungs- und Planfeststellungsbehörde für die wasserrechtlichen Verfahren erforderlich und erfolgt auf der Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i.V.m Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DS-GVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Nach § 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
- dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

In Bezug auf die beantragte wasserrechtliche Bewilligung wird gem. § 93 WG darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Freiburg, den 14.12.2018

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57 - Wasserstraßen